

Preisblatt: Wärme.Hybrid Contracting

Anlage zum Dienstleistungs- bzw. Wärmelieferungsvertrag

1 Preise

Das Entgelt setzt sich aus einem jährlichen Grundpreis (GP) für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem jährlichen Mess- und Verrechnungspreis (MP) für die Bereitstellung und Ablesung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung, sowie einem verbrauchsabhängigen Arbeits-/Mengenpreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge und das erwärmte Warmwasser zusammen. Der Grundpreis sowie der Mess- und Verrechnungspreis sind auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird und der Wärmelieferant dies nicht zu verantworten hat. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so werden der Grundpreis und der Mess- und Verrechnungspreis zeitanteilig berechnet.

1.1 Grundpreis

Die Grundpreise für Raumwärme und Warmwasserbereitung sind variable Preise und ermitteln sich nach Maßgabe der Ziffer 2.1. zum 1. Januar 2026 wie folgt:

Grundpreise Raumwärme	EUR/Jahr/m² netto	EUR/Jahr/m² brutto
für mind. 40 m ² , max 100 m ² berechnet	3,10	3,69
Grundpreis Warmwasser	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
Nur Erwärmung	45,00	53,55

1.2 Arbeitspreis

Die Arbeits- bzw. Mengenpreise sind ebenfalls variable Preise, die durch die Formel gemäß Ziffer 2.2 ermittelt werden und sich zum 1. Januar 2026 wie folgt ergeben:

Arbeitspreise Raumwärme	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
für Heizwasservorlauftemperaturen bis max. 35 °C	8,20	9,76
für Heizwasservorlauftemperaturen bis max. 70 °C	11,48	13,66
Mengenpreis Warmwasser	EUR/m³ netto	EUR/m³ brutto
Nur Erwärmung	11,45	13,63

1.3 Mess- und Verrechnungspreis

Der Mess- und Verrechnungspreis ist je Wohn- oder Geschäftseinheit zu zahlen und bestimmt sich nach den Vorgaben in Ziffer 2.3 zum 1. Januar 2026 wie folgt:

Messpreise Wärme	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
Wärmemengenzähler	120,00	142,80
Warmwasserzähler	48,00	57,12

1.4 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, zurzeit 19%. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Nettopreise. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

2 Preisanpassungsformeln, Basiswerte, Indizes

Die unter Ziffer 1 genannten Preise werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres gemäß den nachfolgend abgebildeten Preisanpassungsformeln angepasst.

2.1 Änderung der Grundpreise

$$GP = GP_0 * \left(0,4 + 0,4 * \frac{L}{L_0} + 0,2 * \frac{I}{I_0} \right)$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP	= neu zu ermittelnder Grundpreis	
GP ₀	= Basis-Grundpreis gemäß nachstehender Tabelle	
L	= Lohnindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	116,8
L ₀	= Basis-Lohnindex gemäß Definition unter Ziffer 3.1	116,8
I	= Investitionsgüterindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	117,4
I ₀	= Basis-Investitionsgüterindex gemäß Definition unter Ziffer 3.2	117,4

Basispreise (GP ₀) Raumwärme	EUR/Jahr/m ² netto	EUR/Jahr/m ² brutto
für mind. 40 m ² , max 100 m ² berechnet	3,10	3,69
Grundpreis Warmwasser	EUR/Jahr netto	EUR/Jahr brutto
Nur Erwärmung	45,00	53,55

Sofern im Dienstleistungsvertrag mit dem Gebäudeeigentümer auch eine Brauchwarmwasserbereitung vereinbart wurde, kommt der nachfolgende Grundpreis zusätzlich zu dem zuvor genannten zur Abrechnung.

Basispreis (GP ₀) Warmwasser	EUR/m ³ netto
Nur Erwärmung	45,00

2.2 Änderung der Arbeitspreise

Die Preisanpassungsformel für den Arbeitspreis berücksichtigt gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in einem angemessenen Verhältnis ein Kosten- und ein Marktelement.

$$AP = AP_0 * \left[\underbrace{0,1 * \frac{G}{G_0} + 0,4 * \frac{S}{S_0}}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,5 * \frac{M}{M_0}}_{\text{Marktelement}} \right]$$

In der vorstehenden Formel für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	= neu zu ermittelnder Arbeitspreis	
AP ₀	= Basis-Arbeitspreis gemäß nachstehender Tabelle	
G	= Gasindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	187,0
G ₀	= Basis-Gasindex gemäß Definition unter Ziffer 3.3	187,0
S	= Stromindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	119,7
S ₀	= Basis-Stromindex gemäß Definition unter Ziffer 3.4	119,7
M	= Index für das Marktelement, aktueller Wert zur Preisermittlung	160,6
M ₀	= Basis-Index für das Marktelement gemäß Definition unter Ziffer 3.5	160,6

Basispreise (AP ₀) Raumwärme	Ct/kWh netto
für Heizwasservorlauftemperaturen bis max. 35 °C	8,20
für Heizwasservorlauftemperaturen bis max. 70 °C	11,48

Sofern im Dienstleistungsvertrag mit dem Gebäudeeigentümer auch eine Brauchwarmwasserbereitung vereinbart wurde, kommt der nachfolgende Preis für Warmwassererwärmung zusätzlich zu dem zuvor genannten zur Abrechnung.

Basispreise (AP ₀) Warmwasser	EUR/m ³ netto
Nur Erwärmung	11,45

2.3 Änderung der Mess- und Verrechnungspreise

$$MP = MP_0 * \left(0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,5 * \frac{I}{I_0} \right)$$

MP = neu zu ermittelnder Mess- und Verrechnungspreis

MP₀ = Basis-Preis für Messung und Verrechnung gemäß nachstehender Tabelle

L = Lohnindex, aktueller Wert zur Preisermittlung

116,8

L₀ = Basis-Lohnindex gemäß Definition unter Ziffer 3.1

116,8

I = Investitionsgüterindex, aktueller Wert zur Preisermittlung

117,4

I₀ = Basis-Investitionsgüterindex gemäß Definition unter Ziffer 3.2

117,4

Basispreise (MP ₀) Messung u. Verrechnung	EUR/Jahr netto
Wärmemengenzähler	120,00
Warmwasserzähler	48,00

2.4 Berechnung

Die vorgenannten Preise verstehen und bilden sich rein netto. Die Mittelwerte der Indizes werden auf zwei Nachkommastellen berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die sich damit ergebenden Preise werden auf jeweils zwei Nachkommastellen angegeben.

3 Definitionen der Indizes

3.1 Index für Lohn

Für den Lohnanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D“ zugrunde gelegt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100).

3.2 Index für Investitionsgüter

Für den Investitionsanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der Index für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ eingesetzt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ unter der laufenden Nummer 3 (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.3 Index für Energie (Gas) im Kostenelement

Der Preis für Gas im Kostenelement richtet sich nach dem Index für „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe“. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 sowie der Nr. 35 22 22 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.4 Index für Energie (Strom) im Kostenelement

Der Preis für Strom im Kostenelement richtet sich nach dem Index für „Haushalte, Heizstrom/Wärmepumpe“. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 sowie der Nr. 3511 12 303 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.5 Index für Energie im Marktelement

Der Preis für Energie im Marktelement richtet sich nach dem Index für „Elektrischen Strom, Gas, Fernwärme“ Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 sowie der Nr. 35 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.6 Bildung der Indizes zur Preisermittlung

Die relevanten Werte für die jeweils zum 1. Januar durchzuführende Preisanpassung ergeben sich für den Index nach Ziffer 3.1 durch den Juni-Wert (2. Vierteljahresausgabe) des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres und für die Indizes nach den Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorletzten und der Monatswerte Januar bis September des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres. Die Werte werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

3.7 Sollte einer der in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 benannten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht oder fortgeführt werden, so tritt an dessen Stelle der vom Statistischen Bundesamt benannte möglichst nahekommende Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch durch nicht vergleichbare Indizes veröffentlicht oder fortgeführt, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Regelung möglichst gleichkommende Ersatzregelung vereinbaren.

3.8 Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

4 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

4.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Eine solche Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet.

4.2 Das Recht zur Änderung besteht nicht, soweit die Auswirkungen einer Änderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind.

5 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

5.1 Wird die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

5.2 Dies gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen (insbesondere Emissionshandel mit Umweltzertifikaten) gemeint.

5.3 Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.

**Sie haben Fragen?
Wir beraten sie gern!**

Montag bis Donnerstag
8 bis 16 Uhr

Freitag
8 bis 14 Uhr



T 05251 2020 199

Energieservice Westfalen Weser GmbH

Kundenservice Wärme Postfach 11 65 32268 Kirchlengern

T 05251 2020 199

E kundenservice-waerme@ww-energie.com

www.westfalenweser.com